



26.04.2022

Dezernat 4 - Arbeit, Jugend und Soziales
Amt für Soziale Hilfen, Behinderten- und Altenhilfe

Sachstandsbericht zur Situation der Geflüchteten aus der Ukraine

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Kreistag	11.05.2022	öffentlich	Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag nimmt den nachstehenden Sachstandsbericht über den aktuellen Stand zur Situation der Geflüchteten aus der Ukraine zur Kenntnis.

Sachverhalt:

1. Ausländerrechtliche Situation der ukrainischen Kriegsflüchtlinge

Mit dem Inkrafttreten des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates vom 04.03.2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine kommt für anspruchsberechtigte Personen im Sinne der „Massenzustrom-Richtlinie“ § 24 AufenthG zur Anwendung. Anspruchsberechtigte Personen sind im Wesentlichen ukrainische Staatsangehörige, Drittstaatsangehörige mit unbefristeten ukrainischen Aufenthaltstitel und die Familienangehörigen beider Personengruppen, die sich vor dem 24.02.2022 in der Ukraine aufgehalten haben. Diesen Personen ist auf Antrag eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG bis zum 04.03.2024 zu erteilen. Mit Beantragung der Aufenthaltserlaubnis wird eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt, damit die Zeit bis zur Herstellung des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) durch die Bundesdruckerei überbrückt und bereits eine Erwerbstätigkeit aufgenommen werden kann.

Ukrainische Staatsbürger sind überwiegend im Besitz biometrischer Reisepässe oder elektronischer ID-Karten, die durch Allgemeinverfügung des BMI bis zum 23.02.2023 als Passersatz anerkannt wurden. Diese Personen können sich bis zu 90 Tage visafrei im Bundesgebiet aufhalten. Durch Rechtsverordnung des BMI vom 07.03.2022 sind aus der Ukraine geflüchtete Personen vorübergehend befristet bis zum 23.05.2022 vom Erfordernis des Besitzes eines Aufenthaltstitels befreit. Innerhalb dieses Zeitraums muss bei der örtlich zuständigen Ausländerbehörde die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG beantragt werden. Eine Verlängerung der Rechtsverordnung ist in Diskussion.

Alle Personen, die im Zusammenhang mit den Geschehnissen in der Ukraine legal einreisen, sind nach den aktuellen Vorgaben vor der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis einer Erstregistrierung mit erkennungsdienstlicher Behandlung zu unterziehen. Für diesen Prozess steht der Ausländerbehörde eine von der Bundesdruckerei gelieferte PIK-Station (Personalisierungsinfrastruktur-Komponenten) zur Verfügung. Das Gesamtsystem der PIK-Registrierung besteht aus verschiedenen Teil- und Hintergrundsystemen, deren Betrieb und Wartung jeweils durch unterschiedliche Stellen verantwortet werden: das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), das Bundesverwaltungsamt (BVA), das Bundeskriminalamt (BKA) und die Bundesdruckerei. Durch den massenhaften Zugriff zur Erstregistrierung der ukrainischen Flüchtlinge kam und kommt es immer noch zu technischen Systemstörungen. Die mit Betrieb und Wartung befassten Stellen des Bundes arbeiten jedoch mit Hochdruck an einer Stabilisierung des Gesamtsystems.

Jede Person ist an der PIK-Station einzeln zu bearbeiten, was sich als sehr zeitaufwendig darstellt. Der Zeitaufwand pro Person schwank je nach Stabilität des Gesamtsystems, liegt im Durchschnitt jedoch bei ca. 30 – 60 Minuten. Unmittelbar nach Einsetzen des Massenzustroms wurde eine zweite PIK-Station von der Ausländerbehörde bestellt, weil der Erstregistrierungsprozess in der unteren Aufnahmebehörde sofort als Engpass bei der Bearbeitung identifiziert werden konnte. Ein Liefertermin konnte bisher von Seiten der Bundesdruckerei noch nicht benannt werden. Weiterhin wird ab Mai 2022 die Landespolizei das Landratsamt Waldshut im Wege der Amtshilfe bei der erkennungsdienstlichen Behandlung unterstützen. Jeweils an drei Tagen pro Woche werden dann auch in den Polizeirevieren Waldshut und Bad Säckingen erkennungsdienstliche Behandlungen für den betroffenen Personenkreis durchgeführt.

Weil aufgrund der legalen Einreisemöglichkeit für ukrainische Staatsbürger im Vergleich zur Flüchtlingswelle 2015 eine ungesteuerte Zuwanderung zu verzeichnen ist, wurde von Seiten der Ausländerbehörde frühzeitig darauf hingewirkt, dass sich die betreffenden Personen in den Gemeinden melderechtlich anmelden, wenn sie den Schutz des § 24 AufenthG in Anspruch nehmen wollen. Im Zeitraum 28.02.2022 – 21.04.2022 wurden insgesamt 1.414 Anmeldungen ukrainischer Staatsbürger im Kreisgebiet (ohne Stadt WT) verzeichnet. Sobald der Ausländerbehörde durch diese Person mittels einer Aufenthaltsanzeige mitgeteilt wird, dass sie den Schutz des § 24 AufenthG in Anspruch nehmen möchten, liegt eine vereinfachte Antragstellung auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vor. Die Daten können zusammengeführt werden und es wird eine Vorsprachebescheinigung und die Fiktionsbescheinigung mit Gültigkeit von sechs Monaten von der Ausländerbehörde ausgestellt. Mit der Vorsprachebescheinigung ist der Zu-

gang zu Leistungen nach dem AsylbLG gewährleistet, mit der Fiktionsbescheinigung ist dokumentiert, dass der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gestellt ist. Gleichzeitig wird mit der Fiktionsbescheinigung der uneingeschränkte Zugang zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in Deutschland eröffnet.

Weder die EU-Richtlinie noch § 24 AufenthG schließt aus, dass ukrainische Kriegsflüchtlingen bei Vorliegen der Voraussetzungen einen anderen Aufenthaltstitel erhalten können. In Betracht kommen hierzu insbesondere Aufenthaltserlaubnisse zur Berufsausbildung (§ 16a AufenthG), für Fachkräfte mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG) oder für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung (§ 18b AufenthG).

Ukrainische Kriegsflüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG können sich für bis zu 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen auch in anderen Staaten des Schengenraums aufhalten, wenn Sie im Besitz eines biometrischen Reisepasses sind. Für Personen die keinen gültigen Pass oder Passersatz besitzen soll auf Antrag ein Reiseausweis für Ausländer ausgestellt werden, wenn die Identität einschließlich der ukrainischen Staatsangehörigkeit gesichert geklärt ist. Ein Reiseausweis für Ausländer in Verbindung mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ermöglicht ebenfalls grenzüberschreitende Reisen und die Rückkehr nach Deutschland.

Mit den Anwendungshinweisen des BMI zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses des Rates zur Feststellung des Massenzustroms wurde klargestellt, dass von der Erhebung von Gebühren für ausländerrechtliche Amtshandlungen bei Schutzsuchenden nach § 24 AufenthG abzusehen ist. Herstellungs- und Beschaffungskosten können somit nicht durch Gebühren gegenfinanziert werden. Insbesondere für die von der Bundesdruckerei hergestellten elektronischen Aufenthaltstitel (24,10 € netto je eAT), die Reiseausweise (36,69 € netto je Reiseausweis) und die bestellte zweite PIK-Station (10.567,46 € netto einmalige Beschaffungskosten) sind unter Zugrundelegung der bisherigen Zuzugszahlen Herstellungs- und Beschaffungskosten in einer Größenordnung von rund 40.000 € netto an die Bundesdruckerei zu leisten.

2. Unterbringung der ukrainischen Kriegsflüchtlinge

Bereits unmittelbar nach dem Angriff Russlands flohen sehr viele Menschen aus der Ukraine, insbesondere Frauen und Kinder. Die Fluchtbewegungen halten bis heute an. Gemäß der UNO-Flüchtlingshilfe haben bereits etwa 5 Millionen Menschen das Land verlassen (Stand 27.04.2022), zusätzlich rechnet die UN mit über 7 Millionen Menschen, die innerhalb der Ukraine auf der Flucht sind.

Die Flüchtlingsströme in die Bundesrepublik Deutschland und von dort in die Länder und Landkreise waren von Beginn an sehr diffus, die allermeisten der Geflüchteten kamen auch im Landkreis Waldshut privat unter und wurden nicht über das zuständige Regierungspräsidium Karlsruhe zugewiesen.

Von den unter Punkt 1 angeführten 1.414 Anmeldungen in den Städten und Gemeinden des Landkreises (zuzüglich ca. 180 Anmeldungen bei der Stadt Waldshut-Tiengen) sind – Stand 27.04.2022 - lediglich 30 Personen in der Zuständigkeit des Landkreises im Hotel Adler in Bernau untergebracht. Das RP Freiburg richtete zunächst im Hotel Löwen in Todtmoos eine Außenstelle der Landeserstaufnahme ein. Die dort untergebrachten ca. 120 Personen wurde in den Folgewochen zum größten Teil in privaten Wohnraum vermittelt. Die o.a. angeführten restlichen 30 (von 120) Personen wurden schließlich - nach vorheriger Abstimmung - dem Landkreis Waldshut formal durch das RP Karlsruhe zugewiesen.

Anfang April wurde die Hotzenwaldhalle in Görwihl für eine Notbelegung mit einer Kapazität von 74 Plätzen aufgerüstet, um ggf. größere Zuweisungen durch das Land Baden-Württemberg abfedern zu können. Ziel war und ist nach wie vor, die dort ankommenden Menschen aus der Erstaufnahme des Landes für einige wenige Tage unterzubringen und sodann in eine private Unterbringung zu überführen. Zum derzeitigen Stand mussten noch keine Menschen in der Hotzenwaldhalle aufgenommen werden, der Landkreis Waldshut ist mit den bisher aufgenommenen Personen noch in einem vom Land errechneten „Quoten-Plus“ (+0,67%). Das bedeutet, dass im Landkreis Waldshut anteilig mehr Menschen angekommen bzw. untergebracht sind als

im Durchschnitt aller Landkreise. Erst wenn die Durchschnittsquote unterschritten wird, ist mit Zuweisungen vom Land zu rechnen. Eine Vorhersage wann dies der Fall sein könnte, ist leider nicht möglich, so dass die Hotzenwaldhalle bis auf Weiteres „aufgerüstet“ bleiben sollte, um etwaige Zuweisungen des Landes erfüllen zu können.

Neben dem Hotel Adler in Bernau sind derzeit noch Kapazitäten (20-24 Plätze) in Hohentengen vom Landkreis angemietet, dort sollen ab Anfang Mai 2022 ebenfalls Geflüchtete aus der Ukraine untergebracht werden. Weitere Unterbringungsmöglichkeiten werden laufend durch das Amt für Kreisschulen und Liegenschaft geprüft.

Noch immer sind die Flüchtlingsströme der Geflüchteten aus der Ukraine nicht kontrollier- oder steuerbar. Aussagen darüber, ob und wie viele Menschen noch in der Bundesrepublik ankommen werden sind nicht möglich. Darüber hinaus ist völlig unklar, in welche Regionen die Menschen flüchten werden. Ebenso nicht abschätzbar wird sein, wie viele Menschen aus der Ukraine künftig Sozialleistungen beziehen werden. Stand 27.04.2022 erhalten im Landkreis Waldshut bereits 1.260 Menschen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Tendenz steigend!

Um die Unwägbarkeiten bei der Verteilung von Geflüchteten aus der Ukraine vom Land in die Kreise aufzeigen sei erwähnt, dass

in KW 14 lediglich 1.200 von 2.500 geplanten Zuführungen

in KW 15 lediglich 1.152 von 1.900 geplanten Zuführungen und

in KW 16 lediglich 1.132 von 1.500 geplanten Zuführungen

auch tatsächlich durchgeführt wurden. Dies hat zwar auch damit zu tun, das eigentlich zur Aufnahme verpflichtete Landkreise (nach Quote, s.o.) aus Kapazitätsgründen noch nicht die volle Anzahl der Menschen aufnehmen können, die sie müssten, zum anderen aber auch faktisch die Geflüchteten am Zuführungstag nicht vor Ort bei der abgebenden Stelle verfügbar sind.

Für den Landkreis Waldshut waren Zuführungen/Zuweisungen – wie oben bereits dargestellt – jedoch noch kein Thema, da in unserem Landkreis wohl verhältnismäßig viele Ukrainerinnen und Ukrainer privat – ohne Zutun einer behördlichen Stelle auf Bundes- oder Landesebene – untergekommen sind bzw. untergebracht werden konnten.

3. Unterstützung der Bevölkerung / Ehrenamt / Helferkreise

Die sehr große Anzahl der Geflüchteten in privatem Wohnraum ist nur ein Beleg für die immense Hilfsbereitschaft der hiesigen Bevölkerung. Die Hilfsbereitschaft und die Solidarität sind ein eindrückliches Beispiel für eine gewachsene Gesellschaft und kann gar nicht ausreichend gewürdigt werden.

Auch das ehrenamtliche Engagement in diesem Kontext, sei es durch einzelne private Personen oder durch organisierte Helferkreise soll an dieser Stelle ganz besonders hervorgehoben werden. Das Kümern in alltäglichen Angelegenheiten hilft den Geflüchteten, sich in einer neuen und fremden Umgebung zurechtzufinden und das Leid zumindest in Teilen zu mildern.

So kommt auch den mittlerweile vielen ehrenamtlichen Dolmetschern eine tragende Rolle bei der Integration zu Gute, da diese schon an vielen Orten mit einem niederschweligen Sprachkursangebot unterstützend wirken. Das Erlernen der deutschen Sprache muss für alle Geflüchteten vorrangiges Ziel sein. Nur so kann Integration überhaupt gelingen.

4. Rolle der Behörden / Gemeinden

Mit der Flucht der ukrainischen Menschen sind Behörden aller Ebenen befasst.

Auf kommunaler, durchführender Ebene sind neben den klassisch zuständigen Ausländerbehörden und den Unteren Aufnahmebehörden als Unterbringungs- und Leistungsbehörde auch weitere Ämter und Behörden mit der Thematik Flucht beteiligt. So werden gesundheitsrelevanten Themen (wie z.B. Masernschutz- oder Coronaschutzimpfung) durch das Gesundheitsamt bearbeitet, aber auch das Veterinäramt partizipiert dann, wenn es bspw. um mitgebrachte Haustiere geht (die Ukraine gilt als Tollwut-Risikogebiet).

Ab dem 01. Juni werden alle Ämter des Sozialdezernates (Jobcenter, Sozialamt, Jugendamt) mit Ukraine-Flüchtlingen beschäftigt sein, denn die leistungsrechtliche Zuständigkeit wechselt aus dem Rechtskreis des Asylbewerberleistungsgesetzes in die Rechtskreise SGB II (Jobcenter) und SGB XII (Grundsicherung beim Sozialamt). Das bedeutet, dass die Geflüchteten dann die Sozialleistungen eben nicht mehr von der Unteren Aufnahmebehörde (Abteilung Asyl beim Sozialamt) erhalten, sondern in den allermeisten Fällen vom Jobcenter oder aber bei den älteren Menschen, welche sich bereits im Rentenalter befinden, von der Grundsicherungsabteilung des Sozialamtes.

Dieser Rechtskreiswechsel wurde durch den Bund so verabschiedet und wird zum Stichtag 01. Juni 2022 entsprechend vollzogen. Es müssen dann sämtliche Anträge auf Sozialleistungen neu beantragt, geprüft, beschieden und zahlbar gemacht werden. Gleichermäßen müssen sämtliche, bereits durch die Untere Aufnahmebehörde bewilligten Leistungen, zum 31.05.2022 eingestellt werden. Dies bedeutet einen erheblichen Verwaltungsaufwand, immerhin werden allein zum Jobcenter ca. 500 neue Bedarfsgemeinschaften (weit über 1.000 Menschen) wechseln. Tendenz auch hier steigend.

Auch sämtliche Ämter des Dezernates 1 sind beteiligt, sei es durch die Beschaffung neuer Unterkünfte (Amt für Kreisschulen und Liegenschaften), die Akquise neuen Personals (Haupt- und Personalamt) oder haushalterische Eingriffe oder Zuständigkeiten (Amt für Finanz- und Vermögensverwaltung).

Nicht nur die Landkreisverwaltung ist und war in dieser schwierigen Zeit gefordert, auch die Städte und Gemeinden sahen und sehen sich vor großen Herausforderungen, denn immerhin waren innerhalb weniger Tage und Wochen viele neue Bürger unterzubringen und anzumelden, welche dann ausländerrechtlich erfasst werden mussten und auch weiterhin erfasst werden müssen.

Durch einen schnellen und transparenten Austausch von Informationen jedweder Art über sehr zeitnah eingerichtete, wiederkehrend stattfindende Videokonferenzen mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern konnte sichergestellt werden, dass ständig neue Problemlagen mit dem Kreis erörtert, ggf. diskutiert und abgeklärt werden konnten. Das Krisenmanagement zwischen allen Behörden funktioniert bis dato sehr gut und trägt ebenfalls ganz wesentlich zum Gelingen dieser vielen und vor allem vielfältigen, völlig neuen Aufgaben bei.

Hinzu kommen Themen wie die Beschulung der jugendlichen Geflüchteten, Sprachkursangebote durch die hiesigen Anbieter, Bereitstellung von Kindergartenplätzen und vieles mehr. Ein schier unerschöpflicher Strauß an Aufgaben, derer man sich nur gemeinsam annehmen kann. Umso erfreulicher ist die Situation im Landkreis, in dem nicht nur in Worten sondern auch in Taten – vor allem Hand in Hand – gehandelt wurde.

5. Personalsituation

Im Rahmen der aktuellen Flüchtlingskrise zeichnen sich Personalmehrbedarfe in verschiedenen Aufgabenbereichen ab. Da der längerfristige Personalmehrbedarf in den verschiedenen Bereichen zum aktuellen Zeitpunkt angesichts der ungewissen Lage in der Ukraine noch schwer abschätzbar ist, wird der notwendige Aufbau von Personal bedarfsgerecht und mit Augenmaß erfolgen.

Auf der einen Seite ergeben sich durch die Einrichtung und Schaffung zusätzlicher Unterkünfte zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen „einrichtungsbezogene“ Personalmehrbedarfe. Dies wird insbesondere die Bereiche Sozialdienst, Heimleitung und Hausmeisterdienst im Amt für Soziale Hilfen, Behinderten- und Altenhilfe sowie das Amt für Kreisschulen und Liegenschaften betreffen.

Daneben stehen „fallzahlenbezogene“ Personalmehrbedarfe innerhalb des Dezernates für Arbeit, Jugend und Soziales für die Bereiche Leistungsgewährung, Beratung und Vermittlung sowie Betreuung „unbegleiteter Minderjähriger Flüchtlinge“ sowie im Bereich der Sachbearbeitung in der Abt. Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrecht im Amt für öffentliche Ordnung und Ausländerwesen.

In allen Bereichen wurden sehr kurzfristig interne Ressourcen aktiviert und genutzt. Die weitere Deckung der beschriebenen Personalmehrbedarfe soll ergänzend durch befristete Aufstockungen des vorhandenen Personals sowie durch befristete Stellenausschreibungen und -besetzungen in den oben genannten Bereichen erfolgen.

Dr. Martin Kistler
Landrat